



VII D.
Hob. 548 c/

Pa. 73
1



Gottes Gra-

urg / des Heil. Römischen

utchatel und Vallengin / zu Magdeburg /
ecklenburg / auch in Eblesten / zu Großen
nden / Schwerin / Ragenburg und Moers /
enburg / Lingen / Schwerin / Bähren und
Kosiock / Stargard / Lauenburg / Bütow /
Hertzogthum Magdeburg einige Lehne haben /
er Ritterschafft / und allen und jeden Unsern

Vasallen des Hertzogthums
Magdeburgische Regierung dero
selben gehö
rliche Notificacion geschehen /
Magdeburg in eigener allerhöc
bevollmächtigte Rätthe und Die
ten wollen / Uns in gedachtes
Gegenwart demselben zuwach
gerne sehen möchten / das die
troffen / und Unsere getreue
denen darinn enthaltenen aelis
Huldigung einnehmen wollen
und renovirung der Lehn und
Lehn-Leuten Unsers Hertzogth
zogthum Magdeburg zu Leh
lich einzugeben / solche Güter
cumuliren / sondern auf selb
Lehn haben / oder die nur au
belehnten / so wie sie in der
hung von Unserer Magdebur
schafft Mansfeld Magdebur
und unabgesehen / oder zu
Vaters Majestät Dero Land
feld Magdeburgischer Hobeit
der Spree / den 20. Martii

Magdeburgische Regierung dero
selben gehö
rliche Notificacion geschehen /
Magdeburg in eigener allerhöc
bevollmächtigte Rätthe und Die
ten wollen / Uns in gedachtes
Gegenwart demselben zuwach
gerne sehen möchten / das die
troffen / und Unsere getreue
denen darinn enthaltenen aelis
Huldigung einnehmen wollen
und renovirung der Lehn und
Lehn-Leuten Unsers Hertzogth
zogthum Magdeburg zu Leh
lich einzugeben / solche Güter
cumuliren / sondern auf selb
Lehn haben / oder die nur au
belehnten / so wie sie in der
hung von Unserer Magdebur
schafft Mansfeld Magdebur
und unabgesehen / oder zu
Vaters Majestät Dero Land
feld Magdeburgischer Hobeit
der Spree / den 20. Martii

Wilhelm.

L. M. v. Prinken.

43





Er Friderich Wilhelm von Gottes Gua-

den / König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Branien / Neuchatel und Vallegnia / zu Magdeburg / Gleve / Jülich / Berge / Steetin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Grossen Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rügenburg und Meers / Graff zu Hohenzollern / Kuppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Böhren und Lehrdam / Marquis zu der Wehre und Blüdingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / u. Entbieten denen Fürsten / so von Uns und Unserm Herzogthum Magdeburg einige Lehne haben / Wie auch Unserm Dohm-Capitul / Prälaten / Graffen / Frey-Herren / denen von der Ritterschafft / und allen und jeden Unsern

Vasallen des Herzogthums Magdeburg und Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit / Unsere Gnade und Gruss / und sügen denselben hiernit zu wissen / das / ob es Uns zwar / nach Ableben Unsers in Gt ruhenden Herrn und Vaters Majestät / davon durch Unsere Magdeburgische Regierung denselben gehörige Notification geschehen / eine besondere Consolation würde gewesen seyn / wann Wir so fort die allgemeine Landes-Huldigung von Unserm Herzogthum Magdeburg in eigener allerhöchsten Person einnehmen können / Wir dennoch vor diesesmahl allergnädigst resolviren müssen / solche Huldigung durch gewisse dazu bevollmächtigte Räthe und Diener / die Wir hiernächst benennen werden / einnehmen zu lassen / weil die jetzige bekandte gefährliche Conjunctionen Uns nicht gestatten wollen / Uns in gedachtes Unser Herzogthum auszu so solchem Ende in eigener Person zu begeben / Wir auch das Land mit denen aus Unserer Persönlichen Gegenwart demselben zuwachsenden Beschwerden allergnädigst gerne übersehen und verschonen wollen. Weil Wir aber aus bewegenden Ursachen allergnädigst gerne sehen möchten / das die Landes-Huldigung / so bald es möglich / für sich geben / auch wegen der Lehns-Folge und der Beleihungen in zeyten Nichtigkeit getroffen / und Unsere getreue Vasallen hiernächst zu rechter Zeit ihre Nuth-Scheine und Lehn-Brieffe erhalten / auch in allen Stücken bey Unserer Lehns-Curie und denen darinn enthaltenen actis und Registraturen behörige Ordnung und Nichtigkeit gehalten werden möge / So wollen Wir zwar den Tag / da Wir die Landes-Huldigung einnehmen wollen / hiernächst in zeyten benennen und solchen gewöhnlicher massen ausschreiben / auch Unsern Vasallen die Ihnen in Rechten zu Suchung und renovirung der Lehn- und Mitbelschafften nachgelassene Frist in keine Wege einschräncken lassen / Indessen aber befehlen Wir Unseren getreuen Vasallen und Lehn-Leuten Unsers Herzogthums Magdeburg und Graffschafft Mansfeld hiernit allergnädigst / Ihre Lehns-Nuthungen über ihre von Uns und Unserm Herzogthum Magdeburg zu Lehn tragenden Güter / bey Unserer Magdeburgischen Lehns-Curie mit dem forderfamsten / und so bald Ihnen dazu zu gelangen möglich einzugeben / solche Güter ordentlich und deutlich auf einen besondern Vogen zu benennen / die Lehns-Fälle / wann deren darzwischen kommen solten / nicht zu cumuliren / sondern auf selbige Unseren Lehns-Edictis gemäs jedesmahl separatum zumuthen / Uns besondere aber haben diejenige Familien / so ein Seniorat Lehn haben / oder die nur auf das ganze Geschlecht einen General Lehn-Brieff bekommen / die Nahmen ihres Geschlechtes und Lehns-Folger auch der Mitbelschafften / so wie sie in der Ordnung in denen Lehn-Brieffen gesetzt werden müssen / deutlich zu benennen / auch darauf der Aufsehung eines Termins zur Beleihung von Unserer Magdeburgischen Regierung zu gewarten. Im übrigen aber haben Unsere Vasallen und Lehn-Leute des Herzogthums Magdeburg und Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit sich mit denen zu entrichtenden Lehn-Geldern mit dem forderfamsten parat zu halten / und dieselbe hiernächst in guten und unabgesetzten / oder / zu bezahlen / auch zugleich eine Quittung mit einzugeben über die Lehn-Gelder / so sie entrichtet / als Unsers in Gt ruhenden Herrn Vaters Majestät Dero Landes-Regierung angetreten. Wornach sich Unsere Vasallen und Unterthanen des Herzogthums Magdeburg und Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit eigentlich zu achten. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichem Inseigel. Soln an der Spree / den 20. Martii 1713.

43

Friderich Wilhelm.



E. M. v. Prinken.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Handwritten text or stamp, possibly a date or reference number.



Handwritten text or stamp, possibly a date or reference number.



151
[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Kg 4227

2°

(I)



TA-FE

Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

Lat





Gottes Bua-

urg / des Heil. Römischen
 utchatel und Vallengin, zu Magdeburg/
 ecklenburg / auch in Schlesien / zu Grossen
 inden / Schwerin / Raxenburg und Moers/
 enburg / Lingen / Schwerin / Böhren und
 Kosiack / Stargard / Lauenburg / Bütow/
 Herzogthum Magdeburg einige Lehne haben/
 der Ritterschafft / und allen und jeden Unserer
 us / und sügen denenselben hiermit zu wissen/
 eburgische Regierung denenselben gehö-
 3 = Huldigung von Unserm Herzogthum
 en / solche Huldigung durch gewisse dazu
 hrliche Coniuncturen Uns nicht gestat-
 and mit denen aus Unserer Persönlichen
 e aus bewegenden Ursachen allergnädigst
 der Beleihungen in zeiten Richtigkeit ge-
 Stücken bey Unserer Lehns-Curie und
 Wir zwar den Tag / da Wir die Landes-
 fallen die Ihnen in Rechten zu Suchung
 olen Wir Unseren getreuen Vasallen und
 en über ihre von Uns und Unserm Her-
 d so bald Ihnen dazu zu gelangen mög-
 en darzwischen kommen solten / nicht zu
 en diejenige Familien / so ein Seniorat
 chts und Lehns-Folger auch der Nite-
 r Ansetzung eines Termins zur Belei-
 Herzogthums Magdeburg und Graff-
 halten / und dieselbe hiernächst in guten
 als Unsers in Gott ruhenden Herrn
 Magdeburg und Graffschafft Mans-
 tem Königlichem Insiegel. Köln an

43

helm.

L. M. v. Prinken.

